

Verein der Eltern und Förderer der Integrierten Gesamtschule Wilhelmshaven e.V.

Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Verein der Eltern und Förderer der Integrierten Gesamtschule Wilhelmshaven“. Er hat seinen Sitz in Wilhelmshaven. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen und führt den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, insbesondere durch Unterstützung aller kulturellen und pädagogischen Aufgaben der IGS Wilhelmshaven.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln für die IGS Wilhelmshaven zur Verwirklichung der o.g. steuerbegünstigten Zwecke. Daneben kann der Verein seinen Förderzweck auch unmittelbar selbst verwirklichen durch den Betrieb einer Schulcafeteria.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können Eltern oder Erziehungsberechtigte der Schülerinnen und Schüler der IGS sowie Einzelpersonen werden, die Zwecke und Ziele des Vereins fördern wollen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Mit dem Beitritt wird zugleich die Satzung anerkannt.
- (2) Natürliche und juristische Personen, die das Werk des Vereins finanziell unterstützen, können als „fördernde Mitglieder“ aufgenommen werden.

§ 4 Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) durch schriftliche Austrittserklärung
 - b) durch Ausschluss
 - c) durch Streichung der Mitgliedschaft
 - d) durch Tod.
- (2) Schriftliche Austrittserklärungen müssen spätestens vier Wochen vor Ende des Schuljahres dem Vorstand des Verein zugegangen sein.
- (3) Der Ausschluss muss vom erweiterten Vorstand beantragt und von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Dem auszuschließenden Mitglied muss mindestens zwei Wochen vor Versammlung der Antrag auf Ausschluss mitgeteilt werden. Eine eingehende Stellungnahme des Mitgliedes ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen. Der Ausschluss wird nach Beschlussfassung sofort wirksam. Ein wichtiger Grund für den Ausschluss liegt u.a. vor, wenn das Mitglied den Zwecken und Zielen des Vereins entgegen wirkt oder diese wesentlich beeinträchtigt.
- (4) Ein Mitglied kann mit Streichung der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden, wenn das Mitglied mit einem Jahresbeitrag im Rückstand ist.

§ 5 Beiträge

- (1) Jedes Mitglied hat für das jeweilige Schuljahr einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
- (2) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der geschäftsführende Vorstand
- b) der erweiterte Vorstand
- c) die Mitgliederversammlung

§ 7 Geschäftsführender Vorstand

- (1) Der Verein hat einen geschäftsführenden Vorstand; dieser setzt sich zusammen aus:
 - a) der/dem Vorsitzenden,
 - b) der/dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) der Schriftführerin / dem Schriftführer,
 - d) der Schatzmeisterin / dem Schatzmeister,
 - e) der stellvertretenden Schatzmeisterin / dem stellvertretenden Schatzmeister,
- (2) Der Verein wird rechtsverbindlich vertreten durch
 - a) die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden oder
 - b) die stellvertretende Vorsitzende bzw. den stellvertretenden Vorsitzenden und ein weiteres Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes.
- (3) Die dem geschäftsführenden Vorstand obliegenden Entscheidungen fällt dieser mit Mehrheits-Beschluss. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden. Bei Verhinderung der/des Vorsitzenden entscheidet die Stimme der Stellvertreterin bzw. des Stellvertreters.
- (4) Der geschäftsführende Vorstand tritt nach Bedarf zusammen.

§ 8 Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes

- (1) Zu den Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes gehören:
 - a) die Vertretung des Vereins in der Öffentlichkeit,
 - b) Entscheidungen in allen Fragen der laufenden Geschäftsführung,
 - c) Beschlussfassung über Anträge im Sinne des § 2 dieser Satzung je nach Kassenlage bis zu einer Ausgabenhöhe von 5.000,- € im Einzelfall.
- (2) Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 9 Der erweiterte Vorstand

- (1) Dem erweiterten Vorstand gehören an:
 - a) der geschäftsführende Vorstand
 - b) bis zu 4 Beisitzer
 - c) 2 Vertreter/innen aus dem Schulelternrat
 - d) 1 Mitglied der Schulleitung
- (2) Die Leiterin bzw. der Leiter des Kiosk nimmt an den Sitzungen des erweiterten Vorstands teil und berät diesen.
- (3) Vorstandsmitglieder können mehrere Funktionen im erweiterten Vorstand übernehmen.
- (4) Vorzeitig frei gewordene Ämter können bis zu Neuwahl durch eine Entscheidung des erweiterten Vorstands kommissarisch besetzt werden.
- (5) Der erweiterte Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Einladung muss 10 Tage vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung erfolgen. Ausnahmen sind in der Geschäftsordnung geregelt.
- (6) Die/der Vorsitzende des erweiterten Vorstandes oder deren/dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreter leitet die Versammlung.

- (7) Eine Sitzung des erweiterten Vorstandes muss abgehalten werden, wenn sie von einem Drittel seiner Mitglieder unter Angabe des Zweckes bei der/dem Vorsitzenden schriftlich beantragt wird.
- (8) Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Zur Gültigkeit der Beschlüsse ist einfache Stimmenmehrheit erforderlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden. Bei Verhinderung der/des Vorsitzenden entscheidet die Stimme der Stellvertreterin bzw. des Stellvertreters. Die Beschlüsse des erweiterten Vorstandes sind zu protokollieren. Die Niederschriften sind von der/dem Vorsitzenden und der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 10 Aufgaben des erweiterten Vorstandes

- (1) Der erweiterte Vorstand beschließt über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht zur Zuständigkeit anderer Organe gehören.
- (2) Insbesondere obliegt ihm
 - a) die Leitung des Vereins,
 - b) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - c) die Vorbereitung der Mitgliederversammlung,
 - d) Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung
 - e) Aufnahme, Antrag auf Ausschluss und Streichung von Vereinsmitgliedern,
 - h) ordnungsgemäße Verwaltung des Vereinsvermögens,
 - i) Beschlussfassung über Anträge im Sinne des § 2 dieser Satzung je nach Kassenlage mit einer Ausgabenhöhe über 5.000,-- €
- (3) Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 11 Wahlperioden

- (1) Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes sowie die Kassenprüfer werden auf 2 Jahre gewählt.
- (2) In Jahren mit gerader Jahreszahl werden gewählt
 - a) die/der Vorsitzende
 - b) der/die Schriftführer/in
 - c) der/die stellvertretende Schatzmeister/in
 - d) zwei Beisitzer/innen
 - e) ein Kassenprüfer/in
- (3) in Jahren mit ungerader Jahreszahl werden gewählt
 - a) die/der stellvertretende Vorsitzende
 - b) der/die Schatzmeister/in
 - c) zwei Beisitzer/innen
 - d) ein Kassenprüfer/in

§ 12 Die Mitgliederversammlung

- (1) Der Mitgliederversammlung steht die oberste Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten zu.
- (2) Sie ist u.a. zuständig für
 - a) Wahl und Abwahl der Mitglieder des Vorstandes,
 - b) Wahl der Kassenprüfer
 - c) Entgegennahme der Jahresberichte und des Berichtes über die Verwendung der Beiträge und Spenden,
 - d) Entlastung des Vorstandes,
 - e) Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
 - f) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
 - g) Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern

§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung. Die Einladung kann auch zusätzlich über die Homepage des Vereins den Mitgliedern bekanntgegeben werden.
- (2) Die Tagesordnung setzt der geschäftsführende Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens einer Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom geschäftsführenden Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.
- (3) Der geschäftsführende Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von dem bzw. der Vorsitzenden des Vorstands, bei Verhinderung vom Stellvertreter bzw. der Stellvertreterin und bei dessen bzw. deren Verhinderung durch eine von der Mitgliederversammlung gewählte/n Versammlungsleiter*in geleitet.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen erhalten hat; zwischen mehreren Kandidaten ist eine Stichwahl durchzuführen.
- (3) Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Viertel, der Beschluss über die Änderung des Zwecks oder die Auflösung des Vereins der Zustimmung von neun Zehntel der anwesenden Mitglieder.
- (4) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer bzw. von der Protokollführerin und von Versammlungsleiter bzw. Versammlungsleiterin zu unterschreiben ist.

§ 15 Online-Mitgliederversammlung

- (1) Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs kann der erweiterte Vorstand nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können oder müssen (Online-Mitgliederversammlung).
- (2) Der erweiterte Vorstand kann in einer „Geschäftsordnung für Online-Mitgliederversammlungen“ geeignete technische und organisatorische Maßnahmen für die Durchführung einer solchen Mitgliederversammlung beschließen, die insbesondere sicherstellen sollen, dass nur Vereinsmitglieder an der Mitgliederversammlung teilnehmen und ihre Rechte wahrnehmen (z.B. mittels Zuteilung eines individuellen Logins).
- (3) Die „Geschäftsordnung für Online-Mitgliederversammlungen“ ist nicht Bestandteil der Satzung. Für Erlass, Änderung und Aufhebung dieser Geschäftsordnung ist der erweiterte Vorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt. Die jeweils aktuelle Fassung der Geschäftsordnung wird mit der Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins für alle Mitglieder verbindlich.
- (4) Die Bestimmungen dieses Paragraphen gelten für Sitzungen des geschäftsführenden und des erweiterten Vorstands entsprechend.

§ 16 Kassenprüfung

Die Kassenprüfer können die Kasse jederzeit prüfen. Einmal im Jahr muss die Kasse jedoch überprüft und über das Ergebnis eine Niederschrift angefertigt werden. Diese Niederschrift ist dem Jahresrechnungsabschluss des Vorstandes beizufügen.

§ 17 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

- (1) Im Falle der Auflösung des Vereins sind der bzw. die Vorsitzende des Vorstands und der bzw. die stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine andere Person beruft.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Wilhelmshaven, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

Beschlossen in der Gründerversammlung am 15. Juni 1976 und geändert in den ordentlichen bzw. außerordentlichen Hauptversammlungen vom

- 09. Dezember 1976
- 26. Mai 1977
- 22. März.1999
- 20. März 2000
- 14. März 2006
- 10. März 2009
- 23. Juni 2009
- 17. März 2015
- 14. März 2017
- 24. Mai 2022
- 14. März 2023

Die Satzung tritt am 14.März 2023 in Kraft.

Wilhelmshaven, 14.03.2023